

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Haushaltssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 915), und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. 2023 S. 90,93, hat der Kreistag am 21.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	344.689.684 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	371.222.392 EUR
mit einem Saldo von	-26.532.708 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	214.018 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	222.050 EUR
mit einem Saldo von	-8.032 EUR

mit einem Fehlbedarf (-) von	-26.540.740 EUR
------------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-14.311.145 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.958.468 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.340.741 EUR
mit einem Saldo von	-24.382.273 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.949.723 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.255.854 EUR
mit einem Saldo von	8.693.419 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von	-29.999.999 EUR
--	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 24.432.273 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds C in Höhe von 8.150.000 EUR enthalten.

Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Kreisausschuss.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 32.890.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 34,70 v.H. festgesetzt.

Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 18,15 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

Es gilt das vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Kreisausschuss die Zustimmung zur Leistung erteilen. Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

- 1) im Ergebnishaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 25.000 EUR,
- 2) im Finanzhaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 50.000 EUR.
- 3) Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Korbach, den 21.02.2025

**Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg**
van der Horst, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigung

Die nach § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2 HGO und § 105 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. für die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 1 und 2 HGO im Haushaltsjahr 2025 des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
2. die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

24.432.273 EUR

(in Worten: „Vierundzwanzig Millionen vierhundertzweiunddreißigtausend zweihundertdreundsiebzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 Ziffer 2 HGO, (im vorstehenden Betrag sind Kredite nach § 13 InvFondsG in Höhe von 8.150.000 Euro enthalten),

3. zur Inanspruchnahme des in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

32.890.000 EUR

(in Worten: „Zweiunddreißig Millionen achthundertneunzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

4. zur Aufnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

45.000.000 EUR

(in Worten: „Fünfundvierzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO,

5. zum in § 6 der Haushaltssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2025 vom Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg beschlossenen Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92a Abs. 3 HGO,
6. weiterhin erteile ich die Genehmigung gemäß § 50 Abs. 6 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 12.12.2022 (GVBl. S. 750) zur Festsetzung
- des Hebesatzes für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2025 auf 34,70 v. H., sowie
 - des Zuschlags zur Kreisumlage (Schulumlage) für das Haushaltsjahr 2025 auf 18,15 v. H.

0030-Z5-033c07-00018#2024-00001

Kassel, den 14. Juli 2025

Regierungspräsidium Kassel

(Richter)
Regierungsvizepräsident

Veröffentlichung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird auf der Homepage des Landkreises Waldeck-Frankenberg www.landkreis-waldeck-frankenberg.de gem. § 97 Abs. 4 HGO veröffentlicht.

Korbach, den 16.07.2025

**Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

Frese, Erster Kreisbeigeordneter